

Mustergebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat/das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde

in der Sitzung vom _____
für den Friedhof in _____

nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf _____ Jahre,
für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre, (nur für den Freistaat Sachsen),
2. für Erdbestattungen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre (nur für Sachsen-Anhalt),
3. für Urnenbestattungen auf _____ Jahre.¹

§ 2 Gebührentarife

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, je Jahr:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu _____ Urne(n)) ²	
1.1.1	*	€
1.1.2	*	€
1.1.3	*	€
1.1.4	*	€
1.2	Erdreihengrabstätten	
1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg) ³	€
1.2.2	Erdreihengrabstätte (einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung)*	€
1.3	Kindergrabstätten	
1.3.1	Erdwahlgrabstätte für Kinder*, je Grabstelle	
1.3.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres*	€
1.3.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres*	€
1.3.2	Erdreihengrabstätten für Kinder	
1.3.2.1	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres*	€

* Tarifstellen, die mit * gekennzeichnet sind, sind fakultativ nach den Gegebenheiten auf dem Friedhöfen zu wählen.

¹ Für die Beisetzung der Asche von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Feten nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 gilt im Land Mecklenburg-Vorpommern keine Ruhezeit. Werden diese Körper ohne Einäscherung beigesetzt, legt im Land Mecklenburg-Vorpommern das Gesundheitsamt die Ruhezeit fest.

² Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsgesetz ev. dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.

³ Handelt es sich um einen Monopolfriedhof, also den einzigen Friedhof im Ort, muss dieser Erdreihengrabstätten vorhalten.

	1.3.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (einschließlich Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung)*	€
	1.3.2.3	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres*	€
	1.3.2.4	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres (einschließlich Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung)*	€
	1.3.3	Gemeinschaftsanlage für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht*	€
1.4		Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
	1.4.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m oder 1 m ² für bis zu 4 Urnen*	€
	1.4.2	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m ² für bis zu 2 Urnen*	€
	1.4.3	Urnenwahlgrabstätten der Größe von _____ für bis zu _____ Urnen ⁴ (abweichende Maße)	€
	1.4.4	Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen inklusive Pflegeaufwand für die Bäume*	€
1.5		Urnenwahlgrabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen	
	1.5.1	bis zu 4 Urnen*	€
	1.5.2	bis zu 3 Urnen*	€
	1.5.3	bis zu 2 Urnen*	€
	1.5.4	1 Urne*	€
1.6		Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	
	1.6.1	Urnenreihengrabstätten der Größe von mind. 0,25 m ² zur unterirdischen Beisetzung von Urnen*	€
	1.6.2	Urnenreihengrabstätten der Größe von mind. 0,25 m ² unter Bäumen inklusive Pflegeaufwand für die Bäume*	€
	1.6.3	Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Urnen*	€
1.7		Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung	
	1.7.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte 1*	€
	1.7.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte 2*	€
	1.7.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte 3*	€
1.8		Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 erhoben. ⁵	
2.		Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)*	€
3.		Bestattungsgebühren⁶	

⁴ Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 Friedhofsgesetz ev. kann der Friedhofsträger bei von Regelgrößen abweichenden Maßen in der Gebührenordnung neben der Gebühr die Zahl der zulässigen Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte festlegen, die jedoch 4 Urnen nicht übersteigen darf. Die Gebühr sollte in Anlehnung an 1.4.1 und 1.4.2 ermittelt werden.

⁵ Die Regelung kann entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

⁶ Entsprechend der auf dem Friedhof angebotenen Grabstättenarten müssen auch die Bestattungsgebühren erhoben werden. Sollten die Bestattungen ehrenamtlich, z.B. per Nachbarschaftshilfe durchgeführt und dafür keine Gebühren erhoben werden, ist auch dies in der Friedhofsgebührenordnung zu vermerken. Bedient sich der Friedhofsträger bei der Durchführung der Bestattung der Hilfe eines Dritten, z.B. eines Bestattungsunternehmens, müssen die für diese Dienste durch den Dritten erhobene Kosten Eingang in die Gebührenordnung finden und durch den Friedhofsträger von den Hinterbliebenen erhoben werden. Eine unmittelbare Abrechnung zwischen Dritten und Hinterbliebenen ist unzulässig.

3.1	Erdbestattungen ⁷	
3.1.1	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte*	€
3.1.2	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder	
3.1.2.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres*	€
3.1.2.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres*	€
3.2	Urnenbeisetzungen ⁸ bei einer	
3.2.1	unterirdischen Beisetzung ⁹ *	€
3.2.2	oberirdische Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Reihengrabstätte ¹⁰ *	€
4.	Leistungen bei Trauerfeiern¹¹	
4.1	Aufbahrung in der Kapelle/Feierhalle ^{12 13}	
4.1.1	bis zu 30 Minuten	€
4.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	€
4.2	Aufbahrung in der Kapelle/Feierhalle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung) bis zu 15 Minuten*	€
4.3	Bereitstellung von gesonderten Räumen oder Örtlichkeiten zur Durchführung des Totengedenkens für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen *	€
4.4	Aufbahrung des offenen Sarges in einem gesondert eingerichteten Raum für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für bis zu 15 Minuten*	€
4.5	Bereitstellung von gesonderten Abschiednahmeräumen oder Einrichtungen zur rituellen Waschung Verstorbener anderer Glaubensrichtungen*	€
4.6	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 4.1 ¹⁴	
4.6.1	bis zu 30 Minuten*	€
4.6.2	je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 4.1.2)*	€
5.	Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke¹⁵	
5.1	Zustimmung zur Errichtung	
5.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes) ¹⁶	
5.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,80 m*	€
5.1.1.2	bis zu einer Breite von 1,40 m*	€

⁷ Die Tarifstelle gemäß 3.1 kann folgende Leistungen umfassen: Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellung des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck.

⁸ Die Tarifstelle gemäß 3.2 kann folgende Leistungen umfassen: Annahme und Aufbewahrung der Urne Bereitstellung des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Gruftschmuck.

⁹ Die Tarifstelle gemäß 3.2.1 kann folgende Leistungen umfassen: Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale.

¹⁰ Die Tarifstelle gemäß 3.2.2 kann folgende Leistungen umfassen: Einstellen durch Urnenträger und Verschließen sowie unterirdische Beisetzung in Sammelgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes.

¹¹ Sollten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Friedhofsgesetz ev. Friedhofskapellen oder Feierhallen auf einem Friedhof vorhanden sein, werden dort dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt.

¹² Die Tarifstelle gemäß 4.1 kann folgende Leistungen umfassen: Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes (insbesondere Orgel oder Harmonium) oder der Musikübertragungsgeräte.

¹³ Wenn auf dem Friedhof kein für Bestattungsfeiern geeigneter Raum vorhanden ist, können entsprechend § 19 Abs. 6 Friedhofsgesetz ev. Friedhofsträger die Kirchengebäude neben kirchlichen auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen. Der Beschluss bedarf jedoch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums. Die Gebühren fallen in diesen Fällen für die Nutzung des Kirchengebäudes an.

¹⁴ Die Tarifstelle gemäß 4.6.1 und 4.6.2 können folgende Instrumentalleistungen umfassen: Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken.

¹⁵ Da die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen einer vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers bedarf und eine Standsicherheitsprüfung vom Friedhofsträger erfolgen soll sowie ggf. eine Abräumung der Grabmale organisiert wird, muss zumindest eine einheitliche Grabmalgebühr gemäß Tarifstelle 5.1 erhoben werden.

¹⁶ Sollte der Friedhofsträger gemäß § 25 Abs. 6 Satz 3 Friedhofsgesetz ev. die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale verpflichtet haben, entfällt die Beräumung und Entsorgung durch den Friedhofsträger.

5.1.1.3	bei einer Breite von mehr als von 1,40 m*	€
5.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts) ¹⁵	
5.1.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 m ² *	€
5.1.2.2	bis zu einer Größe von mehr als 0,50 m ² *	€
5.1.3	von Stelen (freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,50 m Höhe bei einem Durchmesser bis zur Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch einem Drittel seiner Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes) ^{15 *}	€
5.1.4	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes) ^{15 *}	€
5.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten (einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen von 20 Jahren)*	€
5.1.6	von Laternen und Vasen mit Sockel von mehr als 35 cm Durchmesser (einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen für 20 Jahre)*	€
5.1.7	von Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen für 20 Jahre)*	€
5.1.8	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes) ¹⁵	
5.1.8.1	für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte *	€
5.1.8.2	für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte zugehörige Grabstelle*	€
5.1.8.3	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte*	€
5.2.	Sonderregelungen	
5.2.1	Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen, liegenden Grabmalen und Stelen erhobene Gebühren abzüglich von _____€ erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat. ^{16 *}	
5.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt ^{16 *}	€
5.2.3	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.*	€
5.2.4	Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen und Hockern und dergleichen, wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr*	€
5.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 5.1 bei gleichbleibenden Maßen	€
6.	Ausbetten, Umsetzen, Versenden	
6.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	€
6.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	€
6.3	Umsetzen einer Urne auf Antrag (oberirdisch)*	€
6.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 3.1
6.5	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	Gebühr nach der Tarifstelle 3.2.1
6.6	Übersenden einer Urne	€

7.	Einzeleistungen	
7.1	zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von den Bestattungsgebühren erfasst)*	€
7.2	Merkschild	€
7.3	Bearbeitung von Suchfragen außerhalb der Ruhefrist*	€
7.4	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
	7.4.1 je Jahr*	€
	7.4.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung*	€
	7.4.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung*	€
	7.4.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit*	€
	7.4.5 Untersagung der gewerblichen Tätigkeit*	€
7.5	Nutzungsrecht	
	7.5.1 Zustimmung zur Übertragung*	€
	7.5.2 Zulassung eines Teilverzichts*	€
7.6	Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)*	€
7.7	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
	7.7.1 Erdwahlgrabstätte*	€
	7.7.2 Erdreihengrabstätte*	€
	7.7.3 Erdwahlgrabstätten für Kinder	
	7.7.3.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres*	€
	7.7.3.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres*	€
	7.7.4 Erdreihengrabstätten für Kinder	
	7.7.4.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres*	€
	7.7.4.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres*	€
	7.7.5 Urnenwahlgrabstätten	
	7.7.5.1 der Größe von 1,00 m x 1,00 m oder 1 m ² *	€
	7.7.5.2 der Größe 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m ² *	€
	7.7.5.3 bei abweichender Größe*	€
	7.7.6 Urnenreihengrabstätte*	€

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem _____ in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Ort _____, den _____

Für den Gemeindegemeinderat/das Presbyterium

Unterschrift

Datum

Siegel

